

Inhalt:	Runderlasse	
	Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO)	581
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 22.06.2018	595
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 20. Juni 2018; hier: Rentensteigerungsbetrag	595
	Personalnachrichten	596
	Stellenausschreibungen	599

RUNDERLASSE

Nr. 23 Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu den VV-LHO). RdErl. d. HMdJ v. 16.07.2018 (5100 - Z/C3 - 2013/12048-Z/C) – JMBl. S. 581 –

– Gült.-Verz. Nr. 26, 430 –

Justizvollzugsbestimmungen (JVB) zu den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

I. Abschnitt

Justizvollzugsbestimmungen

A. VV zu § 9 LHO – Beauftragter für den Haushalt

JVB zu VV Nr. 1.2 – Bestellung des Beauftragten

1. Bei den nachstehenden Gerichten und Justizbehörden kann die Behördenleitung die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt auf Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamte übertragen:
 - a) Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
 - b) Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,

- c) Landgerichte,
 - d) Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft,
 - e) Präsidialamtsgerichte,
 - f) Hessisches Finanzgericht,
 - g) Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
 - h) Verwaltungsgerichte,
 - i) Hessisches Landesarbeitsgericht,
 - j) Hessisches Landessozialgericht,
 - k) Justizvollzugsbehörden,
 - l) IT-Stelle der hessischen Justiz.
2. Bestellt werden können nur planmäßige Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder andere planmäßige Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder planmäßige Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes. Jede Bestellung ist dem für Justiz zuständigen Ministerium und in den jeweiligen Geschäftsbereichen auch dem Oberlandesgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und der Generalstaatsanwaltschaft anzuzeigen.

B. VV zu § 34 LHO – Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
JVB zu VV Nr. 2.2 – Anordnungsbefugnis

1. Zur Anordnungsbefugnis der Richterinnen oder Richter, Staats-(Amts-)anwältinnen oder Staats-(Amts-)anwälte, Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger sowie der anderen Beamtinnen und Beamten bedarf es bei Beträgen, die unmittelbar in Ausübung der Rechtspflege anfallen (Rechtssachen) und in Hinterlegungssachen keines besonderen Auftrages durch die Behördenleitung (oder die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt). Einer Mitteilung der Namen der Anordnungsbefugten an die Kasse bedarf es nicht.
2. Soweit in Rechts- und Hinterlegungssachen die Anordnungsbefugnis auf Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes übertragen ist, kann die Befugnis auch vergleichbaren Beschäftigten erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung.

C. VV zu § 58 LHO – Änderungen von Verträgen, Vergleiche
JVB zu VV Nr. 2 – Vergleiche

Bezüglich der Prüfung eines Vergleichsabschlusses bei Gerichtskosten sind die VV zu § 58 LHO anzuwenden.

D. VV zu § 59 LHO – Veränderung von Ansprüchen
JVB zu VV Nr. 2.6 – Kleinbeträge

1. Die Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbeträge) ist auf Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben sinngemäß anzuwenden. Kleine Kostenbeträge sind

allerdings zu erheben, wenn sie bei Anwesenheit der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners oder deren/dessen Vertreter(in) bei der für Zahlungen zuständigen Stelle entrichtet werden können.

2. Die unter Nr. 3.1 der Anlage zu VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbeträge) genannte Betragsgrenze verringert sich für die zwangsweise Einziehung der Kosten des Bußgeldverfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), auf 10 Euro. Werden diese Kosten zusammen mit der Geldbuße beigetrieben, werden auch Beträge unter 10 Euro zwangsweise eingezogen.
3. Die Regelungen zur Einziehung von Kleinbeträgen sind auch dann anzuwenden, wenn mehrere Jukos-Personenkonto gegen die gleiche Kostenschuldnerin oder den gleichen Kostenschuldner existieren.

E. VV zu § 64 LHO – Grundstücke

JVB zu VV Nr. 6 – Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Bei der Überlassung der Nutzung ist als voller Wert das an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zu zahlende Nutzungsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Diensträumen zur Abhaltung von Sprechstunden der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

F. VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

JVB zu VV Nr. 1 – Anordnungen

1. Allgemeine Annahmeanordnung gilt als erteilt für die Annahme von
- 1.1 Gerichtskosten sowie von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. Juni 2017 (JMBl. S. 465), in Verfahren vor den Richterdienstgerichten nach § 60 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie nach § 1 Abs. 6 EBAO und in Disziplinarsachen der Notarinnen und Notare nach den §§ 95 bis 110a der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
- 1.2 Bezugsgebühren für das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen,
- 1.3 Stundungs- und Verzugszinsen einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung,
- 1.4 Eigengeldern und Bezügen, die von anderen Vollzugsanstalten für Gefangene überwiesen werden,

- 1.5 Erlösen aus der Veräußerung eingezogener oder für verfallen erklärter Gegenstände,
 - 1.6 Wertpapiererträgen (Zinsen, Dividenden) sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, die in das Eigentum des Landes (Justizverwaltung) übergegangen sind,
 - 1.7 Ersatzleistungen der Gefangenen.
2. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt als erteilt für die Auszahlung von
 - 2.1 Gebühren und Auslagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315),
 - 2.2 Eigengeldern und Bezügen von Gefangenen.
3. Die Anordnung ist durch Kontierungsstempelabdruck oder gesonderten Kontierungsanordnungsbeleg zu dokumentieren. Der Kontierungsstempelabdruck ist direkt auf der buchungsbegründenden Unterlage anzubringen, der Kontierungsanordnungsbeleg ist mit der buchungsbegründenden Unterlage fest zu verbinden. Soweit sich die unter Nr. 1.3.3 bis 1.3.9 und 1.3.11 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO geforderten Inhalte aus der buchungsbegründenden Unterlage ergeben, ist es ausreichend, die nachfolgenden Angaben mittels Kontierungsstempelabdruck oder Kontierungsanordnungsbeleg zu dokumentieren:
 - a) Bezeichnung des Buchungskreises,
 - b) Dienststellennummer,
 - c) Haushaltsjahr,
 - d) Sachkonto, Kostenstelle/Innenauftrag, Finanzstelle, Finanzposition,
 - e) Hinweisfeld zur Aufnahme von Vorgaben im Sinne von Nr. 1.3.12 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO,
 - f) SAP-Belegnummer,
 - g) Unterschrift(en) für sachliche und rechnerische Richtigkeit,
 - h) Unterschrift des Anordnungsbefugten,
 - i) Unterschriften der Erfassungskräfte.
 4. Bei der Durchführung von Anordnungen, die zu einer kreditorischen Erfassung in SAP führen, sind zur Sicherstellung der Beachtung des Vier-Augen-Prinzips folgende Verantwortlichkeiten geregelt:
 - 4.1 Eine – nicht mit dem Anordnungsverfahren (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Ausübung der Anordnungsbefugnis) befasste – Person erfasst die Rechnung in SAP vor und zeichnet für die ordnungsgemäße Durchführung.
 - 4.2 Eine zweite – nicht mit dem Anordnungsverfahren befasste – Person bucht den vorerfassten Beleg in SAP und zeichnet für die ordnungsgemäße Durchführung.

- 4.3 Vorgänge mit einem Wert von bis einschließlich 2.500 Euro können von einer Erfassungskraft (ohne Vorerfassung und Freigabe) gebucht werden, wenn dies durch den jeweiligen Buchungskreis zugelassen ist.
- 4.4 Im Wege einer nachgelagerten Kontrolle der Buchungsvorgänge ist eine Stichprobenprüfung durchzuführen (Internes Kontrollsystem). Bei der Erzeugung der Stichproben sind die landesweiten Regelungen für das Interne Kontrollsystem maßgeblich sowie etwaige justizspezifische Ergänzungsbestimmungen.
- 4.5 Die Wahrnehmung von zwei oder mehreren Verantwortlichkeiten durch eine Person ist ausgeschlossen.
- 4.6 Unabhängig von der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Buchungsanordnung obliegt den Buchungskräften die Plausibilitätsprüfung der zu erfassenden Daten.

JVB zu VV Nr. 2 – Zahlungen

- 1. Auszahlungsanordnungen über Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen dürfen den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden, wenn die Entschädigungen von einem anderen Bediensteten oder einer anderen Bediensteten bar ausgezahlt werden sollen. Die Auszahlungsanordnung wird von dieser Person entgegen genommen und verbleibt dort als Auszahlungsnachweis. Auf Verlangen kann dem Empfangsberechtigten eine Durchschrift der Auszahlungsanordnung ausgehändigt werden.
- 2. Reihenfolge der Tilgung
 - 2.1 Reicht die auf eine Forderung entrichtete Einzahlung zur Deckung des ganzen geschuldeten Betrages nicht aus, so werden in nachstehender Reihenfolge getilgt:
 - a) die Kosten des Einziehungsverfahrens,
 - b) die Zinsen,
 - c) Beträge, deren Nichtzahlung für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen andere als vermögensrechtliche Nachteile zur Folge haben kann, zum Beispiel Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 EBAO,
 - d) Gerichtskosten,
 - e) durchlaufende Gelder,
 - f) Beträge, für die keine andere Person haftet,
 - g) sonstige Beträge.
 - 2.2 Bei mehreren Forderungen gegen dieselbe Zahlungspflichtige oder denselben Zahlungspflichtigen wird, wenn der gezahlte Betrag zur Deckung aller Forderungen nicht ausreicht, zunächst die fällige, unter mehreren fälligen diejenige, welche die geringere Sicherheit bietet, getilgt. Im Übrigen bestimmt die Vollstreckungsbehörde die Reihenfolge der Tilgung.
 - 2.3 Nr. 2.1 und 2.2 gelten nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist oder die zuständige Behörde eine abweichende Bestimmung

getroffen hat (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung oder mit der Gewährung sonstiger Vergünstigungen).

- 2.4 Bei freiwilliger Zahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner bei der Leistung nichts Abweichendes bestimmt. Eine Zahlung ist nicht mehr freiwillig, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner nach Einleitung der Vollstreckung zur Abwendung von Zwangsmaßnahmen zahlt.

JVB zu VV Nr. 4.4 – Tagesabschluss

1. Bei der Erstellung eines Tagesabschlusses für einen Kassenautomaten ist die Ermittlung des Istbestandes nicht erforderlich. Der Istbestand wird nur bei Ablieferung des Bargeldes ermittelt und dem Sollbestand gegenübergestellt.
2. Stellt die für Zahlungen zuständige Stelle einen Kassenfehlbetrag im Sinne des Satz 3 der VV Nr. 4.4.1 fest, ist dies der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten und der Behördenleitung unverzüglich anzuzeigen. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zu unterrichten.

JVB zu VV Nr. 5 – Für Zahlungen zuständige Stellen

1. Einrichtung der Gerichtskassen
- 1.1 Gerichtskassen bestehen bei den Amtsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden.
- 1.2 Gerichtskassen sind Teil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Die Behördenleitung ist für die Geschäftsführung der Gerichtskasse in gleicher Weise verantwortlich wie für die Geschäftsführung der anderen Teile der Behörde. Sie hat die Kassenleiterin oder den Kassenleiter vor der Einleitung von personellen Maßnahmen zu hören, auch in Hinblick auf deren oder dessen festgelegte Verantwortung.
- 1.3 Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter und ihre oder seine ständige Vertretung werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestellt.
- 1.4 Regelungen über die innere Organisation und die Verfahrensabläufe in den Gerichtskassen trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Rahmen der Ausführung der bestehenden kassenrechtlichen Bestimmungen.
2. Andere für Zahlungen zuständige Stellen
- 2.1 Bei Amtsgerichten oder bei Zweigstellen der Amtsgerichte, bei denen keine Gerichtskasse besteht, können bei Bedarf – abhängig vom Umfang des Zahlungsverkehrs – Zahlstellen (Gerichtszahlstelle) oder Handvorschussstellen eingerichtet werden. Vollzugszahlstellen werden bei den dem H.B. Wagnitz-Seminar angegliederten Außenstellen (Verwaltungs-Competence-Center) eingerichtet.

- 2.2 Andere Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Anwaltschaft und Vollzugsbehörden können mit einem Handvorschuss ausgestattet werden.
- 2.3 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhalten auf Antrag einen Handvorschuss auf das Bewegungsgeld.

JVB zu VV Nr. 6 – IT-Verfahren

- 1. In der Gerichtskasse und der Gerichtszahlstelle erfolgt bei Einsatz eines Kassensautomaten die Buchführung automatisiert, ansonsten mit dem zur Verfügung gestellten Buchungsprogramm, sofern kein Handvorschuss eingerichtet ist.
- 2. In der Vollzugszahlstelle erfolgt die Buchführung über die Gelder der Gefangenen mittels des EDV-Anwendungsprogrammes BASIS WEB.

JVB zu VV Nr.1 der Anlage 1 – Bargeld, Schecks

Schecks sind in Angelegenheiten der Justizverwaltung anzunehmen, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Scheckannahme besteht. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden.

JVB zu VV Nr. 2.1 der Anlage 1 – Quittungen

Das Oberlandesgericht übersendet die von der für Zahlungen zuständigen Stelle anzufordernden Quittungsblöcke. Der Erhalt der Quittungsblöcke ist zu bestätigen.

JVB zu VV Nr. 2 der Anlage 2 – Anordnungsverfahren

Einer Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedarf es bei Einnahmen in Rechtssachen und Annahmen von Hinterlegungen nicht.

JVB zu VV Nr. 3 der Anlage 3 – Aufgaben

- 1. Gerichtskassenaufgaben
- 1.1 Aufgabe der Gerichtskasse ist insbesondere
 - a) Gerichtskosten und Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 EBAO anzunehmen oder zurückzuzahlen,
 - b) die Annahme und Rückzahlung von Ordnungsgeldern sowie von Zwangsgeldern nach § 888 der Zivilprozessordnung (ZPO),
 - c) Einnahmen anzunehmen und Ausgaben zu leisten,
 - d) bare und unbare Einzahlungen für die Einstellung der Gerichtskostenstempel anzunehmen,
 - e) die baren Ausgaben für Postgebühren zu leisten,
 - f) Geldhinterlegungen und Werthinterlegungen anzunehmen, sofern die Hinterlegerin oder der Hinterleger die Annahme durch die Gerichtskasse verlangt,
 - g) die Abrechnungen der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz zu buchen,
 - h) die Ablieferung und Verstärkung der Handvorschüsse.

- 1.2 Bestimmungen, die den Barzahlungsverkehr einschränken, bleiben unberührt.
- 1.3 Die Gerichtskasse ist Vollstreckungsbehörde für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 4b, 6, 7, 8 und 9 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), sowie für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 JBeitrG fallenden Ortsgerichtskosten (§ 25 Ortsgerichtsgesetz), soweit in der Justizzuständigkeitsverordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Zuständigkeiten der Gerichtskassen
- 2.1 Die Gerichtskasse Frankfurt am Main ist für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs der Bankkonten der Gerichtskassen bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zuständig. Dies gilt für alle Gerichte und Justizbehörden im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie für das Finanzgericht, die Anwaltschaft und die Staatsanwaltschaften. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen.
- 2.2 Die Vollstreckungszuständigkeit nach JVB Nr. 1.3 zu VV Nr. 3 der Anlage 3 wird – soweit sich nicht aus Nr. 2.3 oder Nr. 2.4 anderes ergibt – wie folgt festgelegt:
- a) Gerichtskasse Darmstadt für den Landgerichtsbezirk Darmstadt,
 - b) Gerichtskasse Frankfurt am Main für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Hanau,
 - c) Gerichtskasse Gießen für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg a.d. Lahn und Marburg,
 - d) Gerichtskasse Kassel für die Landgerichtsbezirke Kassel und Fulda,
 - e) Gerichtskasse Wiesbaden für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden.
- Dies gilt für alle Gerichte und Justizbehörden in den aufgeführten Landgerichtsbezirken für die Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanzgerichtsbarkeit sowie der Anwaltschaft und Staatsanwaltschaften.
- 2.3 Mehrere Forderungen gegen die gleiche Kostenschuldnerin oder den gleichen Kostenschuldner werden für die Vollstreckung zusammengeführt. Die für die Gesamtvollstreckung zuständige Gerichtskasse ergibt sich aus der führenden Referenz, welche das zuerst von einer Gerichtskasse in Bearbeitung genommene JUKOS-Kassenzeichen ist. Bei sachlicher Zweckmäßigkeit sind manuelle Zuständigkeitsabgaben zwischen den Gerichtskassen, die von o.g. Kriterien abweichen, zulässig. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Es bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:
- a) Die Gerichtskasse Kassel ist für die Vollstreckung der Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes und der Kosten des Bußgeldverfahrens zuständig (§ 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430)), soweit die Bußgelder vom Regierungspräsidium Kassel verhängt worden sind.

- b) Die Gerichtskasse Darmstadt ist für die Vollstreckung der Gebühren für die Einstellung einer Schutzschrift nach § 15a des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) zuständig. Die Forderungszusammenführung nach Nr. 2.3 bleibt hiervon unberührt.
- c) Die Gerichtskasse Frankfurt am Main ist nach § 1 Abs. 3 des Hinterlegungsgesetzes vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), zentrale Hinterlegungskasse für alle hessischen Gerichte und Justizbehörden. Sie ist darüber hinaus ausschließlich zuständig für die Verwaltung und Veräußerung von Wertpapieren, die in das Eigentum des Landes Hessen (Justizverwaltung) übergegangen sind.

3. Geschäftsverteilung in den Gerichtskassen

3.1 Soweit sich der Einsatz der Bediensteten nicht ohne weiteres aus der Besetzung der der Behörde für die Kasse zugeteilten Stellen ergibt, bestimmt die Kassenleiterin oder der Kassenleiter den Einsatz der Bediensteten. Bei dem Einsatz von Beschäftigten sind die Eingruppierungsmerkmale des TV-H zu beachten. Kann die Übertragung von Aufgaben eine Eingruppierung der oder des Beschäftigten zur Folge haben, die einer höheren vergleichbaren Laufbahngruppe zuzuordnen ist, ist die Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzuholen.

3.2 Geeignete Bedienstete der Serviceeinheit können auf Anordnung der Behördenleitung zur Vertretung und Hilfeleistung in der Kasse eingesetzt werden. Die vorübergehende Verwendung von Bediensteten der Kasse im allgemeinen Geschäftsbetrieb der Behörde muss auf Notfälle beschränkt bleiben. Die Verminderung des Personalbestandes der Kasse für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, dies gilt nicht für den Ausfall durch Erkrankung.

3.3 Die Aufgaben der Sachbereichsleitung für den Zahlungsverkehr werden von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung wahrgenommen.

3.4 Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Genehmigung der Behördenleitung und ist im Justizintranet zu veröffentlichen.

4. Besondere Obliegenheiten in den Gerichtskassen

4.1 Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter oder die Stellvertretung hat die Abschlüsse vorzunehmen sowie das Einziehungsverfahren zu leiten.

4.2 Die Einziehung von Forderungen nach den Kosteneinziehungsbestimmungen wird bei der Gerichtskasse im Sachbereich Vollstreckung wahrgenommen.

5. Geschäftsgang in den Gerichtskassen

5.1 Schreiben, Verfügungen, Bescheinigungen und ähnliche Dokumente der Kasse sind wie folgt zu vollziehen:

- 5.1.1 Schreiben, die sich auf einen Buchführungsvorgang beziehen, sowie Bescheinigungen in Büchern und Rechnungen:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.2 Schecks und Überweisungsaufträge sowie Aufträge zur Verstärkung und Ablieferung des Kassenbestandes, Quittungen gegenüber den für Zahlungen zuständigen Stellen, soweit sie nicht vom Kassenautomaten erzeugt werden:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.3 Quittungen über sonstige Einzahlungen und über Einlieferungen sowie Hinterlegungsbescheinigungen, soweit sie nicht vom Kassenautomaten erzeugt werden:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.4 Zahlungsanzeigen, soweit sie einer Unterschrift bedürfen:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.5 Schriftstücke, die im Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens betreffen:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung und von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter;
- 5.1.6 Vollstreckungsaufträge, die im Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz die Einholung einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder einer erneuten Vermögensauskunft nach § 802d ZPO betreffen:
von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter, die weiteren Verfügungen zu den Vollstreckungsaufträgen jedoch nur von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main kann einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter die alleinige Unterschriftsbefugnis zur Vollziehung der Vollstreckungsaufträge zuweisen, soweit nicht die Einholung einer erneuten Vermögensauskunft betroffen ist.
- 5.1.7 Schriftstücke, die im Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, die Geltendmachung von Forderungen in Insolvenzverfahren sowie die Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung einer Vollstreckung in körperliche Sachen betreffen:
von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter und von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.8 sonstige Schriftstücke im Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz, einschließlich der Vollstreckung in körperliche Sachen und dem Ersuchen um Aufrechnung:
von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter;
- 5.1.9 Schriftstücke, die Erklärungen zu einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan enthalten:
von der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter oder der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter;

- 5.1.10 Schriftstücke, die eine sonstige rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung und von der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter;
- 5.1.11 sonstige Schreiben, Verfügungen und Bescheinigungen sowie Prozess- und Terminvollmachten:
von der Kassenleiterin, dem Kassenleiter oder der Stellvertretung.
- 5.2 Soweit Einzahlungen außerhalb des Kassenraums und nicht vom Kassenautomaten, sondern durch besonders hierzu ermächtigte Bedienstete entgegen-
genommen werden, haben diese Bediensteten allein Quittung zu erteilen. Über
Beträge, die im Geschäftsgang der Kasse von einer oder einem Bediensteten
an eine andere oder an einen anderen Bediensteten oder von Bediensteten, die
außerhalb des Kassenraums mit der Entgegennahme von Einzahlungen betraut
sind, an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr
übergeben werden, hat die oder der annehmende Bedienstete allein und in ein-
fachster Form eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.
- 5.3 Quittungen, Hinterlegungsbescheinigungen sowie die in den Nr. 5.1.5 bis 5.1.11
bezeichneten Schriftstücke haben – soweit sie nicht vom Kassenautomaten er-
zeugt werden – den Abdruck des Dienststempels zu enthalten. Die Kasse führt
besondere Dienststempel und Siegel mit ihrer Bezeichnung.
- 6. Gerichtszahlstellen
- 6.1 Aufgaben der Gerichtszahlstellen
- 6.1.1 Die Gerichtszahlstelle hat anzunehmen:
 - a) Einzahlungen auf Kostenforderungen und von Vorschüssen,
 - b) Einzahlungen von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 der EBAO,
 - c) Geld- und Werthinterlegungen, sofern die Hinterlegerin oder der Hinterleger
die Annahme durch die Gerichtszahlstelle verlangt,
 - d) Einzahlungen, um deren Annahme die im Abrechnungsverkehr übergeord-
nete Kasse ersucht,
 - e) Einzahlungen zur Einstellung von Gerichtskostenstemplern,
 - f) Einnahmen.
- 6.1.2 Die Gerichtszahlstelle hat auszuzahlen:
 - a) die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen,
 - b) wenn die im Abrechnungsverkehr übergeordnete Kasse darum ersucht,
 - c) Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschüsse an Zeugin-
nen und Zeugen,
 - d) Postgebühren,
 - e) Ausgaben, soweit die Barzahlung verkehrsüblich ist.
- 6.2 Die Zurückzahlung von Gerichtskosten und Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO
oder die Auszahlung von durchlaufenden Geldern darf auch dann nicht von der
Gerichtszahlstelle vorgenommen werden, wenn es sich um Beträge handelt, die
von ihr als Einzahlung angenommen oder mit Gerichtskostenstemplern entrichtet
worden sind.

- 6.3 Die Gerichtszahlstelle hat bei Einzahlungen zu JUKOS-Konten die Zahlungen zum Kassenzeichen zu erfassen, ansonsten sind Zahlungsanzeigen zu den Sachakten zu erstatten.
- 6.4 Bestimmungen, die den Barzahlungsverkehr einschränken, bleiben unberührt.
- 7. Vollzugszahlstellen
- 7.1 Aufgaben der Vollzugszahlstelle:
 - a) Buchung der unbaren Zahlungsvorgänge,
 - b) Ausgehende Überweisungen von Gefangenen,
 - c) Eingehende Überweisungen an Gefangene,
 - d) Bearbeitung der Bankauszüge,
 - e) Forderungsmanagement,
 - f) Budgetwirksame Buchungen,
 - g) Schließen der Personenkonten (Entlassung, Verlegung etc.),
 - h) Interne Bestandverstärkung und Ablieferung,
 - i) Erstellung des Monatsabschlusses,
 - j) Annahme und Buchung von Geldstrafen und Geldbußen, die zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe und Erzwingungshaft gezahlt werden.
- 8. Handvorschüsse
- 8.1 Aufgaben von Handvorschussstellen im Justizvollzug:
 - a) Verwaltung des zugewiesenen Handvorschusses,
 - b) Buchung der baren Zahlungsvorgänge,
 - c) Kontierung der Ein- und Auszahlungsbelege,
 - d) Buchung und Pflege der Personenkonten,
 - e) Sperrung der Gefangenengelder,
 - f) Auskunftersuchen über vorhandenes Geld.
- 8.2 Aufgaben von anderen Handvorschussstellen:
 - a) Annahme der Einzahlung geringfügiger Verwaltungseinnahmen und von Vorschüssen für unmittelbar vor Ort vorzunehmende gerichtliche Handlungen (z.B. Grundbuch- und Registerauszüge),
 - b) Auszahlung der Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschüssen an Zeuginnen und Zeugen.
- 8.3 Bestimmungen, die den Barzahlungsverkehr einschränken, bleiben unberührt.

JVB zu VV Nr. 3.3 der Anlage 3 – Monatsabschluss

- 1. Die Abrechnung der für Zahlungen zuständigen Stelle ist vor ihrer Absendung an die zuständige Kasse (Hessisches Competence Center (HCC)) von der Aufsichtsbeamtin oder dem Aufsichtsbeamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

2. Zweitausdrucke der Abrechnungsnachweise sind der Zeitfolge nach bei der für Zahlungen zuständigen Stelle aufzubewahren.
3. Der Handvorschuss bei Vollzugsanstalten wird mit der Vollzugszahlstelle abgerechnet, an die die Justizvollzugsbehörde angeschlossen ist.

JVB zu VV Nr. 4 der Anlage 3 – Geldverwaltung

1. Die Einrichtung eines Girokontos ist neben dem HCC auch dem für Justiz zuständigen Ministerium anzuzeigen.
2. Über bei Banken geführte Konten darf nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei Personen verfügt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts und der IT-Stelle der hessischen Justiz, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars halten jeweils für ihren Geschäftsbereich eine zentrale Kartei vor, in der alle Bankkonten unter Angabe der Verfügungsberechtigten aufgeführt sind. Sie schreiben die Kartei laufend fort und übersenden dem für die Justiz zuständigen Ministerium jährlich einen Auszug der Kartei, der den Stand zum 31. Dezember darstellt.

JVB zu VV Nr. 5 der Anlage 3 – Besondere Bestimmungen Handvorschuss

1. Über Einrichtung und Höhe eines Handvorschusses entscheiden bis zu einem Betrag von 1.000 € die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Hessischen Finanzgerichts jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich. Dabei ist Einvernehmen mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium herzustellen.
2. Der Bedarfszeitraum beträgt einen Kalendermonat. Die unter Nr. 1 genannte Stelle kann den Bedarfszeitraum unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – insbesondere unter Berücksichtigung der anfallenden Geschäftsvorfälle – auf bis zu drei Monate erhöhen.

JVB zu VV Nr. 7 der Anlage 3 – Aufsicht/Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen

1. Aufsichtsbeamtin oder Aufsichtsbeamter ist bei der Gerichtskasse die Kassenleiterin, der Kassenleiter oder die Stellvertretung, bei der Gerichtszahlstelle die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter oder die Stellvertretung, bei Vollzugszahlstellen die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars oder die Stellvertretung. Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte einer Handvorschussstelle wird von der Behördenleitung bestimmt.
2. Die Aufsichtsbeamtin oder der Aufsichtsbeamte prüft an dem für den Abschluss bzw. die Abrechnung bestimmten Tag die für Zahlungen zuständige Stelle. Dar-

über hinaus prüft sie oder er mindestens einmal in jedem Haushaltsjahr unvermutet die für Zahlungen zuständige Stelle, soweit diese nicht einer Gerichtskasse angegliedert ist. Die oder der Aufsichtsbeamte der Gerichtskasse prüft zudem innerhalb eines Kalenderjahres alle Vollstreckungsbuchhaltungen. Bei allen Prüfungen ist ein von der Innenrevision für den jeweiligen Geschäftsbereich erstellter Prüfungskatalog zu verwenden.

3. Die Gerichtskassen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main jährlich im Rahmen der Innenrevision geprüft. Diese Prüfung umfasst auch die haushaltsjährlich vorzunehmende unvermutete Prüfung der bei den Gerichtskassen für Zahlungen zuständigen Stellen. Der Prüfungskatalog „Gerichtskassen“ ist bei der Prüfung der Gerichtskassen zu verwenden.
4. Die übergeordnete Fachaufsicht über die Gerichtskassen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wahrgenommen. Diese beinhaltet:
 - a) Definition und Optimierung standardisierter Geschäftsprozesse, inkl. Fachsoftware,
 - b) Ermittlung des Personalbedarfs,
 - c) Qualitätsmanagement,
 - d) Evaluierung der Prüfungsberichte der Innenrevision.

II. Abschnitt

Aufhebung bisheriger Bestimmungen, Inkrafttreten

Der Runderlass vom 8. September 2014 (JMBl. S. 442) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 22.06.2018 (3842 E - I/3 - 1120/18) – JMBl. S. 595 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße:

Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt IV. Amtsgericht Fürth der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (JMBl. 2015, S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Abtsteinach“
2. Die Nr. 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 3 bis 12 werden die Nr. 2 bis 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 20. Juni 2018; hier: Rentensteigerungsbetrag

„Der Rentensteigerungsbetrag für Beiträge, geleistet bis zum 31.12.2017, wird unverändert bei 47,69 € belassen. Der Rentensteigerungsbetrag für Beiträge, geleistet ab dem 01.01.2018, wird um 1,5 % von 33,50 € auf 34,00 € erhöht. Die laufenden Renten werden nicht erhöht.“

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden *zu Oberstaatsanwältinnen als Dezernentinnen bei einer Generalstaatsanwaltschaft:*
Staatsanwältin Dr. Catrin Finger
Staatsanwältin Nadja Böttinger

Landgerichte

Ernannt wurden *zum Richter am Landgericht:*
Richter auf Probe Johannes Wolz in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –

zu Vorsitzenden Richterinnen am Landgericht:
Richterin am Landgericht Beate Loskamp in Frankfurt am Main
Richterin am Landgericht Annette Honnef in Wiesbaden

zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin Elena Freund in Frankfurt am Main

Berufen wurde *in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:*
Justizsekretärin Jessica Herring in Darmstadt

Ausgeschieden ist *in den Ruhestand:*
Amtsinspektor Werner Dauber in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden *zum Oberamtsanwalt:*
Amtsanwalt Jens Krauß in Darmstadt

zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin Gabi Speck in Frankfurt am Main

zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär Andreas March in Kassel

zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin Lisa Virginia Ernst in Wiesbaden

Berufen wurde	<i>in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:</i> Justizsekretärin Verena Zimmer in Darmstadt, z.Zt. abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Außenstelle Gießen (ZIT) –
Versetzt wurde	Oberamtsanwältin Yvonne Horne von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Ausgeschieden ist	<i>in den Ruhestand:</i> Justizhauptsekretärin Cornelia Will in Limburg a.d. Lahn

Amtsgerichte

Ernannt wurden	<i>zur Richterin am Amtsgericht:</i> Richterin kraft Auftrags (Staatsanwältin) Isabelle Gervasoni in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – <i>zu Obergerichtsvollziehern mit Amtszulage:</i> Obergerichtsvollzieher Harald Jäger in Friedberg (Hessen) Obergerichtsvollzieher Klaus Einig in Dillenburg Obergerichtsvollzieher Ludger Roth in Königstein <i>zu Obergerichtsvollzieherinnen:</i> Gerichtsvollzieherin Nadine Fritscher in Frankfurt am Main Gerichtsvollzieherin Sabine Wolf in Frankfurt am Main Gerichtsvollzieherin Nicolle Boß in Bad Homburg v.d. Höhe <i>zu Obergerichtsvollziehern:</i> Gerichtsvollzieher Andreas Auth in Alsfeld Gerichtsvollzieher Andreas Freudenstein in Frankenberg (Eder) <i>zu Amtsinspektorinnen:</i> Justizhauptsekretärin Heidrun Röse in Fritzlar Justizhauptsekretärin Anke Ruckel in Frankfurt am Main Justizhauptsekretärin Sabine Schwarzwaldner in Frankfurt am Main <i>zu Justizhauptsekretärinnen:</i> Justizobersekretärin Tamara Lang in Frankfurt am Main Justizobersekretärin Christine Wölling in Frankfurt am Main Justizobersekretärin Heike Hielscher in Bad Hersfeld
Berufen wurde	<i>in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:</i> Justizsekretärin Yasmin Vuković in Königstein/Ts.

Ausgeschieden sind *in den Ruhestand:*
Amtsinspektorin Heidrun Heleine in Darmstadt
Amtsinspektor Rolf Dieter Britting in Kassel
Amtsinspektor Heinz Werner Kullak in Schwalmstadt

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden *zu Richterinnen am Verwaltungsgericht:*
Richterin auf Probe Joy Kim in Wiesbaden
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –
Richterin kraft Auftrags (Regierungsrätin) Verena Meffert in
Wiesbaden
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –

Sozialgerichte

Ernannt wurde *zur Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin einer
Direktorin oder eines Direktors:*
Richterin am Sozialgericht Manuela Gillner in Wiesbaden

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden sind *in den Ruhestand:*
Präsident des Arbeitsgerichts Hans-Jürgen Schäfer in Frank-
furt am Main
Direktor des Arbeitsgerichts Ernst Andree Zink in Wiesbaden

Notarinnen und Notare

Bestellt wurden *zu Notaren:*
Rechtsanwalt Joachim Peter Kalb in Bad Camberg
Rechtsanwalt Alexander Plumbohm in Bensheim
Rechtsanwalt Steffen Kröner in Seligenstadt

Ausgeschieden sind *aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:*
Notar Thomas Huth, Königstein/Ts., mit Ablauf des 31.07.2018
Notar Wolfgang Klemt, Kassel, mit Ablauf des 31.08.2018

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden
ISSN 0022-7064

Redaktion und Abonnement:

Frau Paulmichl • Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63 • jmbi@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2018** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke und **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.